

8. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz. 1. Dezember 1949.

15/J

A n f r a g e

der Abg. K o p l e n i g und Genossen
 an den Bundesminister für Justiz,
 betreffend den Schutz der Presse gegen ungerechtfertigte Konfiskationen.

-.-.-.-

In den letzten Monaten häufen sich die willkürlichen Konfiskationen von Zeitungen in Österreich in einer Weise, wie sie einem demokratischen Staate widersprechen, in dem der Grundsatz der Pressefreiheit herrscht.

Aus der Fülle dieser ungerechtfertigten Konfiskationen soll auf einen Fall der letzten Zeit hingewiesen werden. Auf Antrag der Staatsanwaltschaft für Strafsachen beim Landesgericht Wien wurde die Nummer der Zeitung "Jugend Voran" vom 26. November 1949 vorläufig beschlagnahmt. Anlass zu dieser Beschlagnahme bot ein Artikel unter der Überschrift "Kritik am Währungsschutzgesetz - 'Aufwiegelung'", wodurch das Vergehen der Aufwiegelung begangen worden sein soll. Dieser Artikel enthält nichts anderes als einen wahrheitsgetreuen Bericht über eine öffentliche Gerichtsverhandlung. Zwei Stellen in diesem Artikel sollen das angebliche Vergehen begründen. Sie lauten:

"Vor zwei Jahren, am 29. November 1947, veröffentlichte "Jugend Voran" unter dem Titel "Minister und Räuber" eine scharfe Kritik am sogenannten "Währungsschutzgesetz" (Abwertung 3:1), der mit den Worten endete: "So wird es uns schon, von einem Raubgesetz in das andere, solange wir eine Regierung dulden, die den Befehl aus Amerika höher stellt, als das Wohl ihres eigenen Volkes"."

Ferner die Stelle: "... dass in dem Artikel ein Gesetz mit einem Raub verglichen wird. Demgegenüber wies Georg Breuer darauf hin, dass in dem Artikel ausdrücklich ein Unterschied gemacht wird zwischen dem Räuber, der jemand auf der Strasse überfällt, und der Regierung, die mit einem Federstrich das Geld wegnimmt - aber das Ergebnis sei genau dasselbe. Er wies ferner darauf hin, dass selbst im Parlament das Währungsschutzgesetz 1947 als Raub bezeichnet worden ist."

Es ist klar, dass diese von der Staatsanwaltschaft beantragte Beschlagnahme den Grundsätzen der Pressefreiheit widerspricht. Diese Beschlagnahme ist ein Beweis für die undemokratische Konfiskationspraxis. Dies ergibt sich auch daraus, dass sogar eine Stelle in dem angeführten

9a Beiblatt Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz. 1. Dezember 1949.

Artikel der Beschlagnahme verfiel, obwohl sie lediglich einen wahrheitsgemässen Bericht über eine in öffentlicher Sitzung des Nationalrates gefallene Äusserung darstellt.

Auch die Tatsache, dass die Gerichte solche Konfiskationen als ungerecht verurteilen, vermag offenbar nicht die Willkürpraxis zu ändern.

Am 24. Juni 1948 hat die Zeitung "Der Abend" in einer Extraausgabe über den Inhalt des Wohnhauswiederaufbaugesetzes und über die damit verbundene Erhöhung der Mietzinse berichtet. Diese Extraausgabe wurde unter Berufung auf § 308 St.G. wegen angeblicher Verbreitung eines falschen, beunruhigenden Gerüchtes beschlagnahmt. Am 8. März 1949 hat das Landesgericht für Strafsachen Wien den wegen dieses Vorgehens angeklagten Redakteur freigesprochen. Die Staatsanwaltschaft hat gegen dieses Urteil Nichtigkeitbeschwerde erhoben. Am 25. November 1949 hat jedoch der Oberste Gerichtshof den Freispruch bestätigt und damit die erfolgte Beschlagnahme als ungerechtfertigt verurteilt.

Die Bestimmungen des österreichischen Pressgesetzes vom Jahre 1932 enthielten ein wirksames Mittel zum Schutze gegen derartige willkürliche Konfiskationen. In § 40, Abs. 1, hiess es: "Erlischt die Beschlagnahme nach § 37, Abs. 3 oder 4, oder ist rechtskräftig erkannt worden, dass der Tatbestand einer strafbaren Handlung nicht vorliegt, so ist der Bund, wenn aber die Beschlagnahme auf Antrag eines Privatanklägers verfügt worden ist, der Privatankläger verpflichtet, dem durch die Beschlagnahme Geschädigten den erlittenen Schaden zu ersetzen." Aber diese Bestimmung des österreichischen Pressgesetzes ist in der Zeit des Faschismus durch eine Verordnung des sogenannten Reichskommissars für die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich aufgehoben worden. Sie ist, obzwar mehr als vier Jahre nach der Befreiung Österreichs vergangen sind, noch immer nicht wieder in Kraft gesetzt worden.

Im österreichischen Pressrecht gelten noch immer eine Reihe nazistischer Bestimmungen. Noch immer gilt auf Grund der Verordnung des "Reichskommissars" die Vorschrift, dass der "verantwortliche Schriftwalter" einer Zeitung "eine eigenberechtigte Person von ehrenhaftem Vorleben" sein muss, "die im Deutschen Reich ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt" hat. Alle Proteste und Forderungen der Organisationen der Presse

10. Beiblatt Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz 1. Dezember 1949.

und der Journalisten haben bisher nicht zu einer Aufhebung der Nazibestimmungen im Presserecht geführt.

Die unterfertigten Abgeordneten stellen daher an den Herrn Bundesminister für Justiz folgende

A n f r a g e :

1.) Gedenkt der Herr Bundesminister für Justiz weiter den skandalösen Zustand zu dulden, dass die österreichische Presse Bestimmungen unterworfen ist, die den Grundsätzen der Pressefreiheit entschieden widersprechen, das österreichische Presserecht aufheben oder ins Gegenteil umkehren und durch die deutschen Usurpatoren geschaffen worden sind?

2.) Ist der Herr Bundesminister für Justiz bereit, die ihm unterstellten Staatsanwaltschaften anzuweisen, sofort die völlig ungerechtfertigte Konfiskationspraxis, die der Pressefreiheit und dem demokratischen Empfinden ins Gesicht schlägt, einzustellen?

3.) Ist der Herr Bundesminister für Justiz gewillt, in kürzester Zeit, jedenfalls noch in der laufenden Session des Nationalrates, eine Regierungsvorlage zu veranlassen, die die österreichische Pressefreiheit wiederherstellt und alle durch den Faschismus geschaffenen Einschränkungen dieser Pressefreiheit beseitigt?

— o — o — o — o —